

Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 18 (1922)

Das „Inwärts-Eigen“ im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters.

Von Paul Puntchart.

Zu den Tatsachen, welche die Rechtsentwicklung des ritterlichen Standes der ursprünglich leibeigenen Dienstmannen im mittelalterlichen Deutschland beleuchten, zählt ein merkwürdiges dingliches Rechtsverhältnis, welches die Quellen „Inwärts- (Inwendig-) Eigen (proprietas intrinsecus)“ nennen. Wort und Sache sind nicht nur in einem einzelnen Partikularrechte anzutreffen; Beweis dessen schon der bekannte, in einer Gerichtssitzung zu Nabburg 1254 auf Frage des Bischofs von Bamberg ergangene, reichsrechtliche Spruch, nach welchem anstatt des in Bayern nicht anerkannten Königs Wilhelm die Rheinpfalzgrafen und Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern zusammen mit Grafen, Freien und Dienstmannen des Reiches und des Herzogtumes einstimmig urteilen, daß feoda vel proprietates, que inwerteseigen dicuntur, ohne den Willen des Herrn nicht in fremde Hand veräußert werden dürfen. Doch scheinen gerade süddeutsche Rechte sich für eine genauere Untersuchung dieses Teiles des Dienstrechtes besonders zu eignen. In den österreichischen Erblanden nun ist das „Inwärts-Eigen“ vielfach bezeugt. Es mag zunächst genügen, einerseits auf urkundliche Belege von 1257 und 1369 aus Österreich ob der Enns hinzuweisen: „proprietatem iuris ratione, quod inwerteygen dicitur“ — „daz unser und unsers Gotzhaus inwertaygen ist“; andererseits auf das steiermärkische Landrecht, dessen Artikel 95 und 116 ausdrücklich vom „inwertaygen“, „inwertzaygen“ handeln. In diesem bekanntlich gerade für die Geschichte der Standesverhältnisse interessanten Rechtsbuche setzt sich das Prinzip des „Inwärts-Eigens“ allerdings nach unten fort, indem der einschuldige ritterliche Eigenmann in die Stellung des Ministerialen einrückt. „Eigen“ von Dienstmannen begegnet

in den Quellen überaus häufig, und zwar nicht etwa bloß als Sachname im engeren Sinne des Grundstückes, sondern gedacht als Rechtsverhältnis und Rechtswirkung des Eigentums. Beispiele bieten das Dienstrecht von Laas in Krain von 1237, das Österreichische Landrecht und zahlreiche Geschäftsurkunden, aber auch die Dichtung, wie der Seifried Helbling. Aus den Texten dürfte hervorzuheben sein die Betonung des *ius proprietarium*, die Gegenüberstellung von Eigen und geliehenem Gut, Verwandlung von Eigen in Leihe, Übereignung mit Vorbehalt des Nutzgenusses. Der Eigenbesitz dieser Ritterklasse muß zuweilen sehr ausgedehnt gewesen sein, wenn eine einzige Schenkung, wie berichtet wird, 16 Hufen oder 90 Joch betragen kann. Wiewohl die geschichtliche Wurzel und die juristische Sachlage dabei in einzelnen verschieden gewesen sind, entbehrt das „Eigen“ des Dienstmannenstandes dennoch nicht auch gleicher Züge, zu welchen gehört, daß im „Inwärts-Eigen“ ebenfalls das Eigentum des Dienstmannes ausgedrückt sein will, nicht das Eigentum des Dienstherrn, was in der älteren Literatur mehrfach angenommen worden war. Gegenstand des „Inwärts-Eigens“ ist liegendes Gut und was ihm rechtlich gleichsteht. Österreichische Urkunden des 14. Jahrhunderts bezeichnen beispielsweise Wiesen, Äcker, Güter, einen Hof, eine Hofstätte, einen Mühlenanteil als rechtes „Inwärts-Eigen“. Es fehlt nicht an Aufzeichnungen über das gesamte „Inwärts-Eigen“ einer mächtigen Dienstherrschaft in einer bestimmten Gegend; eine solche liegt vor über das „Inwärts-Eigen“ der Kirche von Passau bei St. Pölten. Seine juristische Individualisierung empfängt dieses Rechtsgebilde im Kernpunkte durch Freiheit in zweifacher Richtung. Urkunden von 1364 und 1372 sprechen vom „freien“ Inwärts-Eigen: „und daz auch unser rechtz freys inbertz aygen gebesen ist —“ „daz alles freyes inberts aygen ist“. Ob in diesen und anderen Zeugnissen der der Einrichtung innewohnende freiheitliche Grundzug überhaupt oder eine einzelne Befreiung zum Ausdrucke gebracht werden soll, bleibe dahingestellt. Charakteristisch ist fürs erste die Dienstfreiheit des „Inwärts-Eigens“. Im Gegensatz zum „Dienstgut“, welches der Herr seinen Ministerialen als Grundlage und Lohn für die zu leistenden Dienste, also namentlich für die Erfüllung der privaten Kriegsdienstpflicht, verlieh, knüpft sich an die Verleihung von „Inwärts-Eigen“ keinerlei Ministerialendienst. In anderer Richtung äußert sich die Freiheit des „Inwärts“-Eigentümers im Bereiche seiner Verfügungsgewalt über

das Gut. Er ist nämlich berechtigt, nach innen, „inwärts“, das heißt: im Kreise der Ministerialen seines Dienstherrn, nach Willkür über derartiges „Eigen“ rechtsgeschäftlich unter Lebenden und, in Ermanglung erbberechtigter Blutsfreunde, auf den Todesfall zu verfügen. Daraus erklärt sich einfach und natürlich die, früher wohl auch stark mißverständene, landläufige Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, die dem Dienstmanne als Besitzer von so qualifiziertem Grund und Boden im Rahmen der Genossenschaft des Dienstverbandes Eigentümerstellung zuweist. Die Ministerialen eines und desselben Herrn verpfänden, tauschen, kaufen, schenken und vergaben zu Heiratsgut untereinander ohne Mitwirkung des Dienstherrn. Das Steiermärkische Landrecht hebt Versatz und Verkauf hervor und enthält Bestimmungen über die Ersetzungsfrist gegenüber Standesgenossen, worin sich die Wechselwirkung zwischen Ständeschichtung und Besitzrecht spiegelt. So klingt in Österreich der Rechtsgedanke des Schwabenspiegels wieder: „Dienstmannes eigen mac nimer chomen in den kvniclichen gewalt, noch vz ir herren gewalt, noch vz ir gotshvser gewalt, ob si sich verwvrchent an ir rehte —.“ „Ez mag aber ir eigen niht gevallen vz ir herren gewalt, ob si nit erben hant. Si mvgen oh nit ir eigen gegeben noh verkoufen, wan wider ir genoz.“ Der „Inwärts“-Eigentümer fühlt sich als Eigentümer. Wie eine Urkunde des Grafen von Ortenberg von 1251 sagt: vt si quis ministerialium — „suam“ proprietatem intrinsecus —, so verpfänden 1356 Eheleute als Schuldner einen Hof zu Wolfern, der „unser“ inwertaigen ist, gain Steir in die pürch. Und deutlicher: 1368 versetzen zwei Brüder samt ihren Erben unsern hof ze Urtail genant, in Wolfarer pharre gelegen der inbertaygen ist gen Steyr in die purge; von der rechtlichen Lage des Hofes nach Bezahlung der Schuld sagen nun die Verpfänder in der Urkunde: so schol der obgenant hof herwider unser aigenhaft ledigs güt sein. In Rechtssachen um „sein“ Inwärts-Eigen tritt der Ministeriale im Dienstgericht als Eigentümer auf. Als solcher übernimmt er bei der Veräußerung die Gewährschaft. Ein Ehepaar und dessen Erben verkaufen 1363 eine Wiese, und ist rechcz inwercz aygen von den — herren den grafen von Schaünberg; zugleich erklären die Verkäufer: Wir sein auch der vorgebant wys ir rechter gewer und scherm für all ansprach als inwercz aygens recht und gewonhayt ist in Oesterreich. Die Rolle des Eigentümers hält der Dienstmann selbst gegenüber seinem Dienstherrn fest, indem er mit ihm unter völligem Absehen von der

dienstherrschäftlichen Beziehung in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt. Die lehrreiche Tatsache läßt sich durch nicht wenige Zeugnisse erhärten. Die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen geben deren eine längere Reihe aus dem 11. und 12. Jahrhundert an die Hand; überwiegend betreffen sie Schenkungen, vereinzelt auch Verkauf an die Dienstherrschaft. Bischof Hildebold von Gurk beurkundet 1131, daß ein Ministeriale seiner Kirche der Gattin einen Hof unter der Bedingung zur Mitgift gegeben, daß der Hof für den Fall ihres erblosen Todes an Gurk fallen solle. Im Jahre 1157 schenkt hier ein Ministeriale an Gurk Liegenschaften mit Vorbehalt des Nutzgenusses auf Lebenszeit. Um 1160 wird vom Erzbischofe Eberhart von Salzburg berichtet, daß er eine Hube a quodam suo ministeriali emit. Ein Ossiacher Dienstmann schenkt 1236 seinem Kloster auf dem Totenbette zwei Huben, quos iure proprietario possedit. Ein Salzburger Ministeriale verkauft 1242 seinem Herrn, dem Erzbischof von Salzburg, ein Schloß. Dagegen benötigt die Veräußerung nach außen, das heißt: außerhalb des Kreises der Ministerialen des Dienstherrn, grundsätzlich dessen Zustimmung. Dem eingangs berührten reichsrechtlichen Spruch und den wiedergegebenen Sätzen des Schwabenspiegels, welche dieses Recht betreffen, war 1209 eine Sentenz des zu Augsburg unter König Ottos Vorsitz versammelten Fürstengerichtes vorausgegangen, in welcher auf des Bischofs von Trient Frage, ob aliquis ministerialis alicuius ecclesie de bonis suis, sive patrimonialibus sive feudalibus, aliquid posset alienare vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et domini sui licentia et voluntate, entschieden wurde, quod hoc fieri non possit, quia sic ecclesie ad nimiam paupertatem redigerentur. In den letzten Worten liegt zugleich der Zweck des dienstherrlichen Zustimmungsrechtes ausgesprochen, über den freilich von vornherein kein Zweifel bestehen kann. Die Veräußerungsfreiheit „inwärts“ berührte das herrschäftliche Interesse gewöhnlich so gut wie gar nicht; nur ausnahmsweise mochte es dem Herrn nicht gleichgültig sein, welcher Dienstmann ein bestimmtes Gut besaß und verwaltete. Nach außen jedoch verhält sich die Sache anders. Da hat dem Dienstherrn, welcher selbstverständlich bestrebt sein mußte, die mit seiner Ministerialität verknüpfte wirtschaftliche Macht in seiner Hand zu behalten, ein starkes Interesse geboten, die Veräußerung von seinem Willen abhängig zu machen, um Grundstücksverlusten vorbeugen zu können, den Liegenschaftsbesitz sich nicht ohn-

mächtig entfremden lassen zu müssen. Österreich steuert ein reiches Material zum Beweise der praktischen Geltung dieses Rechtssatzes bei. Eine Menge von Urkunden bezeugt, daß der Dienstherr, welcher die Urkunde wohl auch selbst ausstellt, bei der Besitzübertragung gegenwärtig ist, sie „bestätigt“ oder „genehmigt“, daß die Veräußerung mit seinem „Willen“, seiner „Erlaubnis“ und „Zustimmung“, „mit seiner (gewaltigen) Hand“ erfolgt; der dingliche Vollzug, zum Beispiel einer Schenkung oder eines Verkaufes, geschieht „mit der Hand“ des Herrn, der zugleich nach außen die Gewährschaft übernimmt. Eine Urkunde des Markgrafen Heinrich von Istrien aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts besagt von einem Verkauf aus dem Kreise seiner Dienstmannen: *Hec autem facta sunt per manum meam et ego ero tutor et defensor predictorum bonorum.* Zur Schenkung eines Ministerialen des Herzogs von Kärnten um die Mitte des 12. Jahrhunderts gibt der Bruder des Herzogs die Erlaubnis. Ohne Zustimmung des Herrn konnte nicht auswärts veräußert werden: a. 1209. — *predia — que sine nostro consensu dare non possunt;* a. 1224. — *per manum et consensum nostrum sine quo conferre non poterat.* Geschah es, war das Rechtsgeschäft ungültig. In der Tat ist das Zustimmungsrecht nicht immer beachtet worden. Das konnte des Dienstherrn Unmut und Zorn erregen: *W. filius E. de Gors ministerialis ducis (de Oriente, Österreich) uendidit et delegauit cenobio s. Blasii molendinum unum apud Chremese ad urbis iusticiam pro quinquaginta marcis. Quod quia sine permissione domni sui ducis presumpsit, indignatum et iratum ducem pro eadem re fratres — placauerunt — (a. 1174).* Was nicht hinderte, daß die Widerrechtlichkeit im einzelnen Falle durch nachträgliche Genehmigung geheilt wurde; es ist auch vorgekommen, daß im Zusammenhange damit das Geschäft zur Wiederholung gelangte. Der Bischof von Bamberg bestätigte 1174 dem Kloster Ossiach Huben, die einer seiner Ministerialen ohne bischöfliche Erlaubnis ihm vermacht hatte. Ein Dienstmann des Markgrafen von Steier widmete mit seiner Frau um 1150 dem Kloster Admont ein Gut, falls er ohne Erben sterben sollte, *sine licentia eiusdem domni sui; — hoc predium postea licentia et manu eiusdem domni sui an Admont tradiderunt.* Nicht-Erwähnung der dienstherrlichen Einwilligung berechtigt keineswegs ohne weiteres zum Schlusse auf rechtswidriges Vorgehen, weil die Zustimmung nicht notwendig durch Aufnahme in die Geschäftsurkunde, sondern in anderer

Art zum Ausdrucke gelangen mochte, wofür es an Belegen nicht fehlt; zudem ist mit der Möglichkeit von Quellenverlusten zu rechnen. Bemerkenswert dürfte die Zustimmung in der Form der Besiegelung sein. Vielleicht weniger ins Gewicht fällt hier die Urkunde von c. 1170, worin ein Ministeriale des Markgrafen von Steier und sein Sohn unter markgräflichem Siegel seine *predia et allodia* dem Kloster Vorau widmen, weil die Vergabung ohnehin ausdrücklich *sub petitione et auctoritate prefati marchionis* gemacht wird. Hingegen haben volle Beweiskraft mehrere Texte des 14. Jahrhunderts, welche, auf das „Inwärts-Eigen gegen Steyr in die Burg“ Bezug nehmend, vom Burggrafen von Steyr mitbesiegelt sind. Dem Dienstherrn stand der Verzicht auf sein Einwilligungsrecht frei. Er ereignete sich nicht gerade selten, regelmäßig und hauptsächlich, entsprechend dem kirchlichen Zeitgeist, um kirchliche Interessen zu fördern. Möglichst hindernislose Vergabung an Kirchen und Klöster bildet das Leitmotiv in dieser Strömung, die sich in zahlreichen Gunstbriefen verkörpert. Der deutsche König, die großen geistlichen Dienstherrschaften, Herzoge und Grafen privilegieren ein Kloster oder Bistum durch das Zugeständnis, daß ihre Dienstmannen von nun an Güter zustimmungsfrei dahin übertragen dürfen. Zu den frühesten Zeugnissen zählt das Privileg Passaus für St. Florian von 1111, bestätigt 1141: — *ut, si ministeriales nostri — predia sua ad nos quocunque iure spectantia uobis conferre decreuerint, liberam habeant potestatem conferendi, quando et ubi uelint.* Später ward das Stift noch von den Herzogen von Österreich (1202, 1243) und Bayern (1209) privilegiert. Gleink erfreute sich steirischer (1125, 1186), bambergischer (1183), österreichischer (1192) und bayrischer (1220) Privilegierung. König Konrad begünstigte derart 1142 Reichersberg in Ansehung der Ministerialen des Reichs und Bayerns. Garsten erhielt Gnadenbriefe von Steier (1143, 1186) und Österreich (1192), Spital am Semmering von Steier (1160, 1186), Seitenstätten von Österreich (1170) und Regensburg (1224), Seitz von Steier (1182, 1186) und Gurk (1243), Admont von seinem Landesfürsten (1185, 1186). Außer einigen der eben genannten Klöster gewährte die Georgenberger Handfeste von 1186 die Vergünstigung Traunkirchen, Viktring, St. Paul, Ossiach, Reun, Vorau, Lambach, Formbach, St. Lambrecht und Seckau. Letzteres hat 1197 von Salzburg, und das Bistum Seckau 1234 und 1239 vom österreichisch-steirischen Herzoge weitere Privilegien bekommen. Spital am Pyhrn empfing ein solches 1192 von

Österreich, Wilhering um 1200 von Steier, Zwettl und die Kartause Geirach 1202, beziehungsweise 1209 von Österreich, Neustift 1225 vom Grafen von Tirol, Stainz 1233 vom Herzoge von Österreich und Steier unter Festsetzung einer oberen Wertgrenze, Oberndorf 1236 von Bamberg, Wilten 1241 vom Grafen von Ulten, Studenitz 1251 von Gurk für einen Teil der Güter, Mondsee 1251 vom Grafen von Ortenberg, Georgenberg und Stams 1275 vom Grafen von Tirol. Die Urkunde von 1163, worin Herzog Hermann von Kärnten seinen Ministerialen gestattet, an das Gurker Kapitel Erbgut zu verkaufen und zu schenken, ist eine Fälschung des 13. Jahrhunderts. Ein Beispiel von Gewährung dauernder Vergabungsfreiheit an einen einzelnen Diener, *cuicumque voluerit ecclesie*, liegt in einer Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich und Steiermark von 1236. Indessen bald kommen nicht nur Kirchen in Betracht, wie die 1263 von der steirischen Herzogin einem ihrer Ministerialen erteilte Erlaubnis dartut, über alle seine zum Herzogtume Steier gehörigen Eigen nach Gutdünken zu verfügen. Die Steiermark verdient hier überhaupt erhöhte Beachtung. Bereits die Georgenberger Handfeste ordnete an: *Ministerialis Stirensis alii Stirensi predia sua vendat vel etiam gratis tribuat*. Und das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1237 für die steirischen Stände, 1277 von K. Rudolf wiederholt, konzedierte *eisdem ministerialibus nostris et aliis comprovincialibus Styrie, ut liceat eis eorum predia vendere vel donare*. Es offenbart sich da eine Entwicklung, die, Hand in Hand gehend mit dem Anwachsen der Beziehungen des Ministerialenstandes zum Landrecht, sich schließlich allerdings überall Bahn gebrochen. Doch scheint es immerhin bezeichnend, daß nach einer Urkunde Herzog Albrechts von Österreich von 1285, also noch zu Ende des 13. Jahrhunderts, der hochangesehene Ministeriale Stephan von Meissau, Marschall von Österreich, sich an den Herzog und das zu Wien versammelte *placitum generale* mit der Frage wendet, ob er durch „*fuerzicht*“ erworbene Güter, *cuicumque vellet, libere dare posset*, was ihm freilich *per communem sententiam nobilium et sapientum — virorum nobis astancium et assidencium in iudicio zugebilligt* wird: *libere dare possit iuxta arbitrium liberum et libitum sue proprie voluntatis*. Das „Inwärts-Eigen“ trägt im Dienstrecht zur Speisung jener mächtigen Strömung bei, welche den Ministerialenstand der Freiheit entgegentrug; es hat sie durch die Festigung und Erweiterung der dinglichen Rechtsstellung der Diener mit vorbereitet und genährt.

Das entgegengesetzte Schicksal mußte das Rechtsverhältnis des Dienstherrn an den Sachen des „Inwärts-Eigen“ erfahren. Ihm stand daran das landrechtliche Eigentum zu, was die Quellen unzweideutig ersehen lassen. Das Gut ist „des Herrn“, ist „sein“, „gehört zur Herrschaft“, welcher das „*ius proprietarium*“ am „Inwärts-Eigen“ zukommt; der Eigentumstitel geht letzten Endes den Dienstherrn an, liegt bei ihm; das Gut ist „Inwärts-Eigen“, obgleich *sua proprietas* des Dienstmannes, trotzdem „von dem Dienstherrn“, „gegen den Dienstherrn zu“, „*spectat ad dominum*“; dem Herrn gebührt ein etwaiger Anerkennungszins; er besitzt das erwähnte Zustimmungsrecht als Ausfluß seines Eigentums und genießt das Vorrecht, über sein „Inwärts-Eigen“ selbst zu richten, Klagen um solches Gut zu entscheiden. Aber die dienstherrliche Rechtsstellung wird im Laufe der Jahrhunderte schwächer und schwächer, um endlich zu einer leblosen *nuda proprietas* abzusterben.

Die spezifische Aufgabe des Juristen, dessen Blick auch auf der Vergangenheit ruht, ist nicht so sehr die Feststellung und Sammlung des Tatsachenmaterials, als vielmehr die juristische Theorie zu den Tatsachen, Entwicklungsjurisprudenz, welche der Vergangenheit im gleichen Maße begriffliche und systematische Arbeit zu widmen hat wie der Gegenwart. Unter diesem Gesichtspunkte sei im Anschlusse an das mit einigen Strichen gezeichnete Bild des Tatsächlichen in jenem Teilrechtsgebiete Süddeutschlands, welches das Hauptfeld der wissenschaftlichen Betätigung des durch die vorliegende Festschrift geehrten österreichischen Rechtshistorikers darstellt, die Frage aufgeworfen, welche Bedeutung dem Gegenstande für die Dogmatik des deutschen Eigentumsrechtes innewohnt.

Das mißliche Schicksal so mancher wichtiger Grundbegriffe des deutschen Privatrechtes: ein verhängnisvoll unbefriedigender Stand der Lehre, kehrt beim Eigentum wieder. Im Banne einer auf akademischer Tradition von ehrwürdigem Alter fußenden Rechtstheorie pflegt die Literatur über den deutschen Eigentumsbegriff im Einklange mit der Doktrin des römisch-gemeinen Rechtes von der umfassenden Herrschaft an der Sache auszugehen, um darauf das sachenrechtliche „Verhältnis“, die dingliche Rechts-„beziehung“ zur Person des Eigentümers zu gründen. Es ist nun gewiß unbestreitbar, daß im natürlichen Regelfalle

des vollwirksamen Eigentums das Rechtsverhältnis unter dem Drucke des praktischen Bedürfnisses in der Beherrschung der Sache im ganzen liegt; unbestreitbar auch, daß die Einrichtung von der Tendenz nach solcher Herrschaft durchdrungen ist, so daß die Macht über die Sache dem Eigentümer von selbst wieder zufällt, wenn etwa vorhandene Hindernisse der Beherrschung, zum Beispiel dingliche Rechte Dritter, zu bestehen aufgehört haben. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche das Leben von hier aus der Theorie bereitet, betont man die „Richtung“ auf Beherrschung der Sache im ganzen. Allein dessenungeachtet vermag die führende Theorie weder befriedigend auszudrücken noch sachlich klar verständlich zu machen, was eigentlich vorliegt, wenn und solange der Eigentümer die Sache, teilweise oder auch ganz, nicht beherrscht. Herrschaftsbeschränkung, fähig der Steigerung geradezu zur Herrschaftsaufhebung, aber begegnet im deutschen Altertum infolge der Ausbildung der, in der Einräumung von Verfügungsgewalt oft sehr weitgehenden, Leiheverhältnisse, wodurch die Gesellschaft die „soziale Frage“ der Zeit zu mildern versuchte, vielhundertfältig. Weil sonach der Idee der allgemeinen Herrschaft die konkreten Erscheinungen des Eigentums auf Schritt und Tritt, nicht selten kraß, widersprechen, weil faktisch keinerlei Machtbefugnis in der Übung dem Eigentume wesentlich ist, rechtfertigt es sich, den herrschenden Eigentumsbegriff und die ihm zugrunde liegende Rechtstheorie selbst als berichtigungsbedürftig zu erklären. Die Rechtstheorie darf nicht einseitig das subjektive Recht als Machtbefugnis derart überspannen, daß jene Grundphase des Rechtsverhältnisses, welche nicht subjektivrechtlicher Natur ist, völlig übersehen wird. Auszugehen ist vielmehr von der objektiven Rechtsbestimmung, deren Anwendung auf den einzelnen juristischen Tatbestand als erste Wirkung eine konkrete rechtliche Zweckbestimmung von Person und Sache schafft, wodurch Person und Sache rechtlich miteinander verbunden werden. Das Eigentum als Grund- und Bestimmungsverhältnis ist rechtliche Verbindung. Alois von Brinz, der gewaltige Dogmatiker, hat es empfunden, wenn er vom Eigentum sagte, daß es „wesentlich Verbindung“ sei. Wirklich ist das deutsche Eigentum zunächst wesentlich Zugehörigkeit, Zuständigkeit im Sinne des rechtlichen Verbandes der Sache mit der Person für alle Zwecke, zu deren Verwirklichung die Sache taugt, soweit die Zwecke von der Rechtsordnung anerkannt werden. In solcher Zugehörigkeit

spiegeln sich die Zwecke der abstrakten Rechtssätze wieder, welche darin in konkrete Anwendung übergeleitet sind. Jedoch positiv erfüllen sich diese Zwecke erst durch die Entstehung von Machtbefugnissen im Rechtssubjekt als Willensträger. Die subjektivrechtliche Macht über die Sache bildet sich erst aus der rechtlichen Zweckbestimmung und Zweckverbindung heraus. So ergibt die Konstruktion einen Doppelsinn im Eigentum. Als Grund- und Bestimmungsverhältnis ist das Eigentum Zugehörigkeit, Zuständigkeit, Verbindung, weshalb die deutsche gleich den übrigen germanischen Rechtssprachen „eigen“ auch in weiterer Bedeutung von der Personenverbindung gebraucht. Der Rechtsverband muß immer vorhanden sein, wenn vom Eigentum die Rede sein soll. Von ihm als Grundverhältnis leiten sich alle Rechte Dritter an der Sache ab. Als subjektives Rechtsverhältnis bedeutet das Eigentum die Gesamtheit aller Machtbefugnisse des Eigentümers; in dessen Mittelpunkt steht das wirtschaftliche Eigentum. Die Herrschaftsrechte über die Sache können andere Personen haben, ohne daß das Eigentum dadurch aufgehoben würde; ihnen steht aber nur das Recht an der Sache, nicht die Sache selbst zu. Das „Inwärts-Eigen“ bestätigt schlagend die Richtigkeit dieser Eigentumstheorie. Das deutsche Recht unterscheidet mehrfach zwischen der inneren und äußeren Seite eines Rechtsverhältnisses und ordnet beide verschieden. Wir treffen diese Erscheinung im Recht der Genossenschaft und Gemeinschaft zur gesamten Hand, bei Vertretungsverhältnissen und Haftungen, bei der Lehensträgerschaft, den Salmannen, den Wertpapieren. Dem „Inwärts-Eigen“ gibt sie gleichfalls das Gepräge, indem das dingliche Verhältnis nach außen dem Landrecht, nach innen dem Dienstrecht untersteht. Ist der Dienstherr landrechtlicher Eigentümer, so bezeichnen und verstehen die Quellen den Dienstmann als dienstrechtlichen Eigentümer. Das dienstherrliche Eigentum gestaltet sich allmählich zu einem nackten Eigentumsverbande ohne wirtschaftlichen Inhalt, wogegen im Rechtsverhältnis des Ministerialen dessen Herrschaft über die Liegenschaft zusehends wächst. Wie erklärt sich nun, daß auch das Rechtsverhältnis des Ministerialen Eigentum heißt? Man hat wohl auf die, sicherlich ab und zu vorkommende, Unbestimmtheit der sachenrechtlichen Terminologie verwiesen; vielleicht möchte noch die Dienstfreiheit des „Inwärts-Eigen“ und der Umstand in Anschlag gebracht werden, daß der juristisch ungeschulte Laie, der

vornehmlich an das wirtschaftliche Eigentum denkt, sich versucht fühlt, auch einen Dritten Eigentümer zu nennen, wenn er entsprechend ausgedehnte Machtbefugnisse besitzt. Solche und ähnliche Erwägungen dürften aber nach meinem Urteile zur restlosen Klarstellung dieser Tatsache schwerlich ausreichen. Ungleich stärkeres Gewicht möchte der Annahme einer Rechtsüberzeugung des Mittelalters beizumessen sein, daß dem mit dem Landrecht konkurrierenden Sonderrechte, also einem zweiten objektiven Rechte, auch ein zweites Eigentum entspricht, eine besondere dienstrechtliche, unabhängig vom Landrecht gedachte, Zugehörigkeit der Sache zur Person des Ministerialen im Kreise der Dienstgenossenschaft. Falls man die Sachlage ausschließlich vom Standpunkte des Landrechtes betrachtet oder von der Verschiedenheit der rechtlichen Entstehungsquelle absieht, muß dem „Inwärts-Eigen“ Eigentumscharakter abgesprochen werden, weil es sich in Wahrheit vom Eigentum des Dienstherrn ableitet. Unser altes Recht aber denkt sich hier das Sonderrecht und sein Rechtsverhältnis formal unabhängig und selbständig. Die Realität dieser Vorstellung wird durch nichts überzeugender bewiesen als durch die oben exemplifizierte Tatsache, daß der Dienstmann sogar gegenüber seinem Dienstherrn rechtsgeschäftlich als Eigentümer auftritt. Das Recht ignoriert das Eigentum des Herrn, der seine eigene Sache nicht kaufen, tauschen, als Geschenk nehmen kann, auch nicht als Pfand, weil ich ein echtes „Pfandrecht an der eigenen Sache“ für juristisch unmöglich erachte. Das Studium des „Inwärts-Eigens“ lehrt einmal die Auffassung der rechtlichen Verbindung von Person und Sache im Sinne der ersten Wirkung der Anwendung des objektiven Rechtes, sodann die juristische Unterscheidung von Zugehörigkeit und Machtbefugnis im Eigentumsverhältnis: die Herrschaft gründet sich auf die Zugehörigkeit, nicht die Zugehörigkeit auf die Herrschaft. Diese Andeutungen zur aufgeworfenen dogmatischen Frage wünsche ich als vorzüglichsten Zweck meines kleinen Festbeitrages angesehen zu wissen. Eine ausführlichere Abhandlung, welche das Thema an der Hand der Quellen des ganzen bayrischen Rechtsgebietes ins Auge fassen soll, werde ich später vorlegen.